

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofler
Dr. Raphaela Rossmann
Dr. Karol Plankensteiner
Dr. Kerstin Gatterer
Dr. Marvin Lechl, Assistent

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

In Kooperation mit / in cooperazione con:
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano
Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 17. November 2025

Rundschreiben

Digitales Domizil – Zertifizierte Email (PEC) - Verwalter von Gesellschaften

Mit dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 ist für die im Handelsregister eingetragenen Verwalter von Gesellschaften die Pflicht zur Einrichtung und Hinterlegung einer zertifizierten E-Mail-Adresse (PEC) eingeführt worden¹, auch als „digitales Domizil“ bezeichnet. Aufgrund der bisherigen Auslegungen der Bestimmung durch die Handelskammern und die italienischen Notare galt die Pflicht in der Praxis nur für die neu gegründeten Gesellschaften und für Änderungsmeldungen bei Verwaltern bestehender Gesellschaften, obwohl das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy (MIMIT) eine weitaus restriktivere Auslegung vertreten hat.

Nun wurde im Zuge einer kürzlich veröffentlichten Eilverordnung der Regierung² die Bestimmung überarbeitet. Die Einrichtung des digitalen Domizils wird auf Alleinverwalter, beauftragte Verwalter oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates von Kapitalgesellschaften beschränkt und die Meldung ist verpflichtend bis 31. Dezember 2025 für alle betroffenen Gesellschaften vorzunehmen. Es wird auf jeden Fall eine eigene, persönliche PEC-Adresse verlangt.

Abgeänderter Geltungsbereich

Die ursprüngliche und nun abgeänderte Meldepflicht, wie im Haushaltsgesetz 2025 vorgesehen, betraf allgemein die Verwalter von Unternehmen, die in der Rechtsform einer Gesellschaft gegründet werden (also Kapital- und auch Personengesellschaften).

¹ Art. 1, Abs. 860 von Gesetz Nr. 207/2024, siehe unser Rundschreiben vom 29. Januar 2025

² Art. 13 Abs. 3 und 4 DL Nr. 159 vom 31. Oktober 2025 des „Decreto Sicurezza Lavoro“

Nun wird der Geltungsbereich der Pflicht eingeschränkt, und zwar auf folgende Personen:

- **Alleinverwalter** („amministratore unico“),
- **beauftragte Verwalter** („amministratori delegati“) und,
- in Ermangelung eines beauftragten Verwalters, auf den **Vorsitzenden des Verwaltungsrates**.

Nachdem es bei Personengesellschaften die vorgenannten Ämter in der Regel nicht gibt, kann man nach einer wörtlichen Auslegung davon ausgehen, dass für Personengesellschaften diese Bestimmung nicht anwendbar ist. Dies ist die Auslegung des Zentralverbandes der italienischen Handelskammern „Unioncamere“³, welche auch von der Handelskammer Bozen übernommen worden ist.

Die Mitteilung betrifft in der Praxis somit folgende Körperschaften

- **Kapitalgesellschaften** (GmbH und AG)
- **Genossenschaften** sowie die
- **Konsortien**, die in Form einer Kapitalgesellschaft errichtet wurden.

Von der Meldepflicht eindeutig befreit sind somit die Verwalter von Personengesellschaften und die Verwalter von Kapitalgesellschaften, welche nicht eine der vorgenannten Funktionen innehaben (also z.B. ein normales Verwaltungsratsmitglied ohne Vollmachten).

Fragen über die Pflicht ergeben sich allerdings noch für die GmbHs, welche die Verwaltung mehreren Personen übergeben, die selbstständig oder gemeinsam handeln (Art. 2475 Abs. 3 ZGB, „amministratori disgiunti o congiunti“), sowie für die Aktiengesellschaften, welche das duale System mit dem Vorstand einsetzen. Man sollte aber sicherheitshalber – von der Logik der Bestimmung her – von einer Pflicht auch für diese Verwalter ausgehen.

Man erwartet sich noch Klarstellungen oder Änderungen in der parlamentarischen Diskussion zur Umwandlung der Eilverordnung.

Eigene PEC-Adresse

Mit der Eilverordnung wird nun ausdrücklich festgehalten, dass als digitales Domizil nicht jenes der Gesellschaft bestimmt werden darf, sondern eine eigene PEC-Adresse beantragt und hinterlegt werden muss. Daraus ergeben sich mehrere problematische Aspekte (z.B. wer verwaltet die Adresse?) und es besteht somit die Notwendigkeit eine eigene persönliche PEC-Adresse für den dazu verpflichteten Verwalter zu beantragen. In der Fachliteratur geht

³ „Documento Unioncamere“ vom 10.11.2025

man davon aus, dass der Verwalter von mehreren Gesellschaften durchwegs dieselbe PEC-Adresse auch bei mehreren Gesellschaften hinterlegen darf.

Die bisher vertretene Verwaltungspraxis von Unioncamere und der Zentral-kammer des Notariats, dass als digitales Domizil auch jenes der Gesellschaft bestimmt werden kann, und zwar als Sonderdomizil, ist somit nicht mehr anwendbar.

Die zeitlichen Aspekte

Die Eilverordnung mit den entsprechenden Neuerungen sind mit 31. Oktober 2025 in Kraft getreten⁴.

Aus zeitlicher Sicht wird für die Einrichtung des digitalen Domizils und der entsprechenden Meldung zwischen den bereits gegründeten und im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften und den ab 31. Oktober neu gegründeten Gesellschaften wie folgt unterschieden.

Für die neu gegründeten Gesellschaften hat die Bestimmung des Domizils und dessen Meldung mit der Eintragung ins Handelsregister zu erfolgen. Wird bei dieser Meldung nicht das digitale Domizil angeführt, wird die Eintragung von Amts wegen bis zur Ergänzung ausgesetzt.

Die zum 31. Oktober 2025 im Handelsregister bereits eingetragenen Gesellschaften haben die Errichtung und die Meldung des digitalen Domizils des Alleinverwalters, des beauftragten Verwalters oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates spätestens bis 31. Dezember 2025 vorzunehmen (also einen Tag nach der Frist für die Umwandlung der Eilverordnung).

Die Meldung des Domizils hat jedoch im Falle einer Neubestellung oder Bestätigung eines Verwalters ab 31. Oktober 2025 auch für bestehende Gesellschaften auf jeden Fall vorher mit der entsprechenden Meldung zu erfolgen.

Strafen und Gebühren

Gleichzeitig werden nun die Verwaltungsstrafen für die unterlassene Meldung mit 206 Euro festgelegt (das Doppelte laut Art. 2630 ZGB). Diese wird auf ein Drittel herabgesetzt, beträgt die Verspätung nicht mehr als 30 Tage.

Im erwähnten Schreiben von Unioncamere wird erwähnt, dass die Mitteilung allein des digitalen Domizils ohne Sekretariatsgebühren und ohne Stempelgebühr erfolgt. Dies gilt nicht für den Fall, sollte die entsprechende Meldung nicht erforderlich sein (also freiwillig erfolgen) oder andere Mitteilungen oder Änderungen enthalten.

⁴ Die Verordnung muss bis spätestens 30. Dezember 2025 in Gesetz umgewandelt werden.

**Handlungs-
empfehlung**

Ein erster Handlungsbedarf besteht nun für die von der neuen Pflicht betroffenen Verwalter, welche dringend eine persönliche PEC-Adresse beantragen müssen⁵. Vor allem die nicht in Italien ansässigen Verwalter müssen sich hier rechtzeitig informieren, zumal für die Zuweisung des Öfteren die digitale Identität (SPID oder elektronische Identitätskarte) verlangt wird.

Auch für die Gesellschaften, welche bislang für ihre Verwalter die Adresse der Gesellschaft angemeldet haben,⁶ besteht Handlungsbedarf. Sie müssen nun nach dem derzeitigen Wortlaut eine neue, persönliche Adresse der Verwalter einrichten und dies spätestens bis 31. Dezember 2025 im Handelsregister melden.

Und zum guten Schluss müssen alles sonstigen dazu verpflichteten Gesellschaften die PEC-Adresse der Verwalter innerhalb 31. Dezember 2025 hinterlegen.

**Abwicklung über
unsere Kanzlei**

Wenn die Hinterlegung der PEC-Adresse der Verwalter über unsere Kanzlei erfolgen soll, so ersuchen wir Sie, uns die neue PEC-Adresse **innerhalb 1. Dezember 2025** mitzuteilen, damit wir die Hinterlegung beim Handelsregister für Sie fristgerecht veranlassen können. Bitte berücksichtigen Sie, dass unsere Kanzlei ab dem 22. Dezember wegen Weihnachtsferien geschlossen ist.

Wir stehen für weitere Klarstellungen gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Karl

⁵ Laut derzeitiger Auslegung kann die neue Adresse jedoch auch von der Gesellschaft beantragt werden, sie darf jedoch nicht dieselbe der Gesellschaft sein.

⁶ Z.B. weil sie in den letzten Monaten die Verwalter erneuert oder bestätigt haben oder neu gegründet wurden.